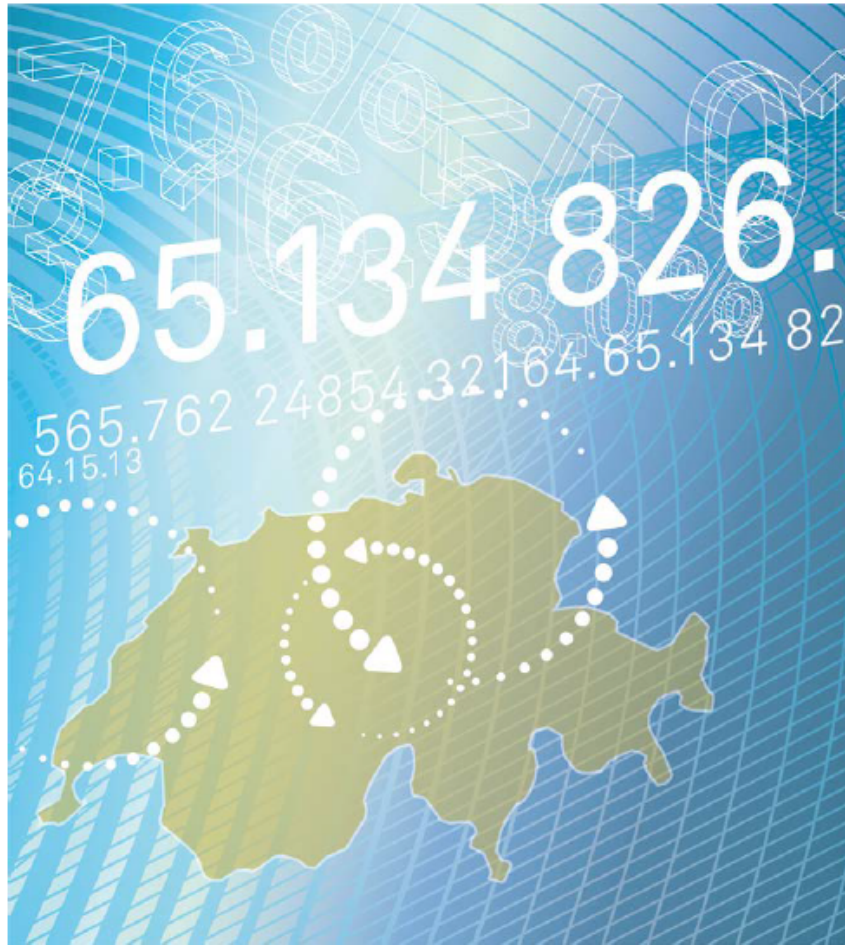


## Ausländische Unternehmen



**Hinweis:**

*Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.*

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen	4
1 Abklärung der Anmeldepflicht	6
1.1 Steuerpflicht	6
1.1.1 Obligatorische Steuerpflicht	6
1.1.2 Anmeldung mittels Onlineformular	6
1.1.3 Befreiung von der Steuerpflicht	7
1.1.4 Inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens	8
1.1.5 Schema zur Überprüfung der Anmeldepflicht	9
1.2 Leistungen im Inland (Lieferungen und Dienstleistungen)	10
1.2.1 Lieferungen	10
1.2.1.1 Was sind Lieferungen?	10
1.2.1.2 Bearbeitung eines Gegenstandes als Lieferung	10
1.2.1.3 Ort der Lieferung	11
1.2.2 Dienstleistungen	12
1.2.2.1 Was sind Dienstleistungen?	12
1.2.2.2 Ort der Dienstleistung	12
2 Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung	13
2.1 Allgemein	14
2.2 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege	14
3 Deklaration der Mehrwertsteuer	15
3.1 Allgemein	15
3.2 Vereinfachte Deklaration der Umsätze für ausländische Unternehmen	15
4 Steuervertreter und Sicherheitsleistung	16
4.1 Steuervertreter	16
4.2 Sicherheitsleistung	16
5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	17
6 Arbeitshilfe / Checkliste über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensübersicht	19
6.1 Allgemeine Informationen über die steuerpflichtige ausländische Unternehmung	19
6.2 Arbeitshilfe Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)	20
6.3 Fragebogen Vermögenslage (alle Werte in CHF)	20
Rechtlicher Hinweis	22

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz von 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

### **Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## Einleitende Erläuterungen

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Info enthält die wichtigsten Informationen betreffend die Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht für Unternehmen, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland (nachfolgend ausländische Unternehmen genannt) haben. Sie ermöglicht ausländischen Unternehmen abzuklären, ob sie aufgrund bestimmter Leistungen, welche einen Bezug zum schweizerischen Inland haben (z. B. Schweizer Kunden oder Tätigkeit in der Schweiz), in der Schweiz steuerpflichtig werden und sich bei der ESTV mittels Onlineformular ([☞ Website der ESTV](#)) anmelden müssen. Zu beachten ist, dass Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens im Inland ein separates Steuersubjekt bilden, sofern sie Leistungen im Inland erbringen ([☞ Ziff. 1.1.4](#)).

Für detaillierte Informationen zur Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht verweisen wir auf die entsprechenden Publikationen der ESTV, insbesondere auf die [MWST-Infos Steuerpflicht, Steuerobjekt, Ort der Leistungserbringung, Abrechnung und Steuerentrichtung](#) sowie [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#). Diese MWST-Infos sind nur in den Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch vorhanden.

Ausländische Unternehmen, welche im Inland nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vergütung der Mehrwertsteuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren. Für weitere Informationen betreffend das Vergütungsverfahren verweisen wir auf die [MWST-Info Vergütungsverfahren](#).

## Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
  - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
  - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.


Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

## 1 Abklärung der Anmeldepflicht

### 1.1 Steuerpflicht


#### 1.1.1 Obligatorische Steuerpflicht

Ein ausländisches Unternehmen wird in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, wenn es im Inland Leistungen ( [Ziff. 1.2](#)) erbringt und der weltweite steuerbare Umsatz mindestens 100'000 Franken beträgt. Für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen liegt die massgebende Grenze bei 250'000 Franken. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen sowie der schweizerische Sektor des Flughafens EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg ([Art. 3 Bst. a MWSTG](#)).

Die Steuerpflicht ausländischer Unternehmen beginnt grundsätzlich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland ([Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Insbesondere bei Vorauszahlungen wird dieser Zeitpunkt aber in erster Linie durch das Rechnungsdatum oder bei Leistungen ohne Rechnungsstellung durch die Vereinnahmung des Entgelts bestimmt.



Nähere Angaben über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind der [MWST-Info Steuerpflicht](#) zu entnehmen.

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 1.1.2 Anmeldung mittels Onlineformular

Wer steuerpflichtig ist, muss sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn seiner Steuerpflicht mittels [Onlineformular](#) bei der ESTV anmelden. Dazu werden unter anderem die folgenden Angaben benötigt:

1. Angaben zum Unternehmen: Sitz, Rechtsform und Geschäftsadresse;
2. Name und Geschäftsadresse des Steuervertreeters;
3. Angaben zur unternehmerischen Tätigkeit im Inland:

- Art der unternehmerischen Tätigkeit;
- Beginn der unternehmerischen Tätigkeit (Datum);
- Abschlussdatum des ersten Geschäftsjahres und der folgenden Geschäftsjahre;
- Umsatzprognose für die ersten 12 Monate ab Beginn der unternehmerischen Tätigkeit;
- bei bereits aktiven Unternehmen: weltweite Umsätze der letzten sechs Geschäftsjahre.

### 1.1.3 Befreiung von der Steuerpflicht

Gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) muss sich ein ausländisches Unternehmen **nicht im MWST-Register eintragen lassen**, wenn es unabhängig der Umsatzgrösse ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. Von der Steuer ausgenommene Leistungen ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#));
2. von der Steuer befreite Leistungen ([Art. 23 MWSTG](#));
3. Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, sofern die Lieferungen an steuerpflichtige Personen im Inland erfolgen;
4. Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) im Inland befindet (☞ [Ziff. 1.2.2.2](#)).



Nicht von der Steuerpflicht befreit ist, wer **Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen** an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt (z. B. Privatpersonen). Ist die Steuerpflicht des Anbieters mit Sitz im Ausland gegeben, muss er die gesamten im Inland erbrachten steuerbaren Leistungen zum entsprechenden Steuersatz versteuern. Weitere Informationen dazu finden sich in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) (☞ [Ziff. 3 und 5](#)).

Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, sich frühestens auf den Beginn der aktuellen Steuerperiode **freiwillig im MWST-Register eintragen** zu lassen. Die Eintragung muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 11 MWSTG](#)).



Der Anspruch auf Steuervergütung nach [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) i. V. m. den [Artikeln 151 ff. MWSTV](#) bleibt gewahrt, wenn das ausländische Unternehmen nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit ist und nicht auf die Befreiung verzichtet und die Befreiung nicht ausschliesslich auf [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1<sup>bis</sup> MWSTG](#) zurückzuführen ist ([Art. 151 Abs. 2 MWSTV](#)).

Weitere Informationen finden sich in der [MWST-Info Vergütungsverfahren](#).

**Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV)** ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 1.1.4 Inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens

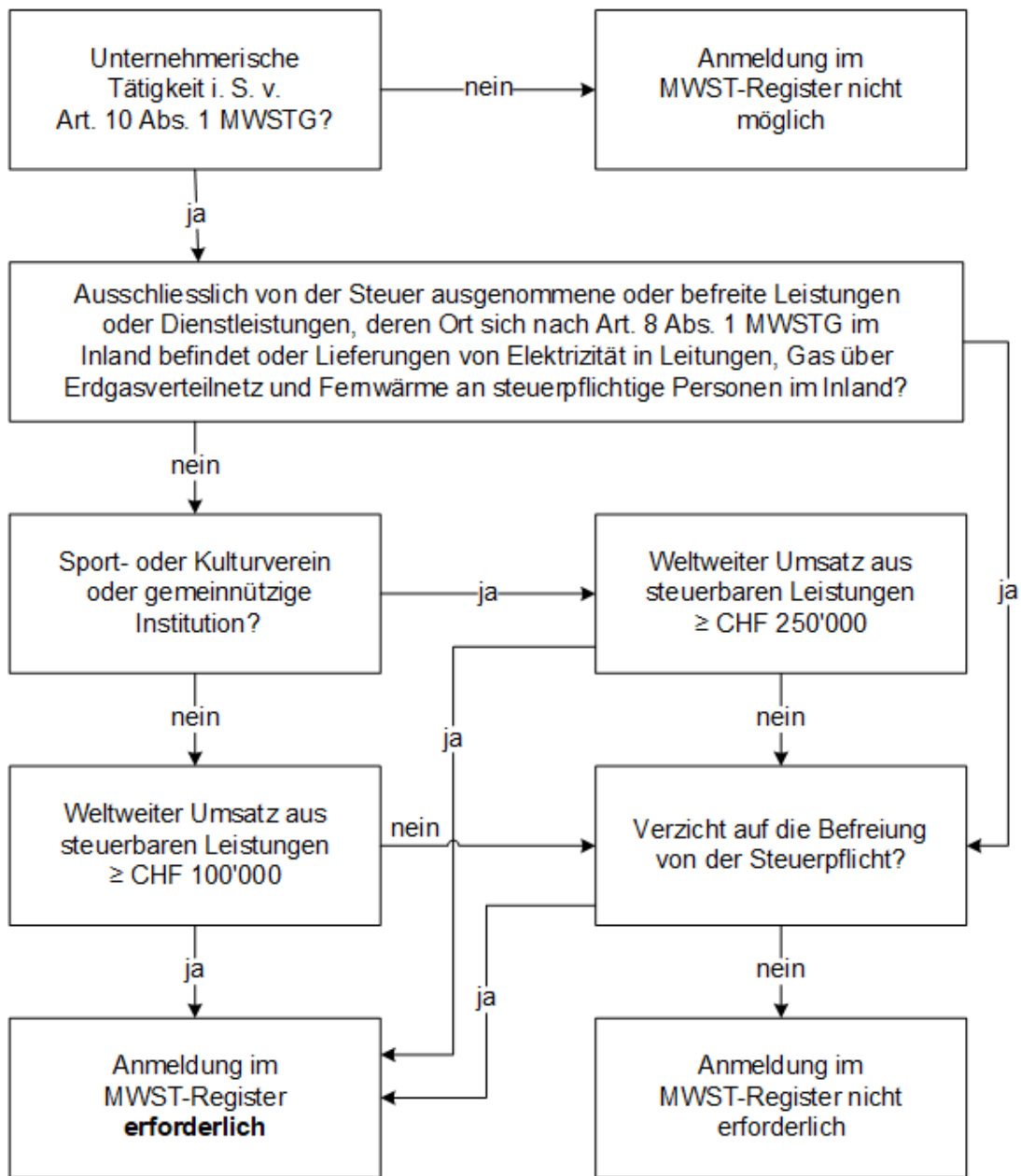
Sind die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht erfüllt, bilden die inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zusammen ein eigenes Steuersubjekt ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#) und [Art. 7 MWSTV](#)).

Der im Ausland ansässige Hauptsitz sowie allfällige ausländische Betriebsstätten bilden zusammen ein weiteres Steuersubjekt (*Dual-Entity-Prinzip*), sofern die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht ebenfalls erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht gegeben, haben sich zum einen der Hauptsitz (inkl. ausländische Betriebsstätten), zum anderen die im Inland ansässige(n) Betriebsstätte(n) zusammen je als separates Steuersubjekt im Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen.

### 1.1.5 Schema zur Überprüfung der Anmeldepflicht

Das nachfolgende Schema dient der Überprüfung der Anmeldepflicht:



**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 1.2 Leistungen im Inland (Lieferungen und Dienstleistungen)

### 1.2.1 Lieferungen

#### 1.2.1.1 Was sind Lieferungen?

Als Lieferung im Sinne der Schweizer Mehrwertsteuer gelten ([Art. 3 Bst. d MWSTG](#)):

1. Die Verschaffung der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen,
2. das Abliefern eines Gegenstands, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist, oder
3. die Überlassung eines Gegenstands zum Gebrauch oder Nutzung (z.B. Vermietung, Verpachtung oder Leasing).



Im Gegensatz zum EU-Mehrwertsteuerrecht gelten im Schweizer Mehrwertsteuerrecht die Vermietung von Gegenständen, das Vornehmen von Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Gegenständen sowie deren Installation vor Ort als **Lieferungen** und nicht als Dienstleistungen. Diese Qualifikation wirkt sich auf den Ort der Leistung ([☞ Ziff. 1.2.1.3](#)) und somit auf die Steuerpflicht im Inland aus.

#### 1.2.1.2 Bearbeitung eines Gegenstandes als Lieferung

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht gelten insbesondere die folgenden Leistungen als Lieferungen:

- Bau- und Maurerarbeiten;
- Gartenbauarbeiten;
- Schreiner- und Zimmermannsarbeiten;
- Verlegung von Fliesen;
- Malerarbeiten;
- Einbauen von Fenstern, Küchen, Wandschränken;

- Elektroinstallationen;
- Abbruch-, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von/an Immobilien;
- Montage von Messeständen;
- Reinigung von beweglichen Gegenständen (z. B. Maschinen);
- Installation, Inbetriebsetzung, Prüfung, Regulierung, Unterhalt oder Reparatur von Gegenständen;
- Software-Installationen bei Kunden vor Ort.

Erbringt ein ausländisches Unternehmen eine solche Lieferung im Inland, und zwar ungeachtet dessen, ob dabei Material mitgeliefert wird oder nicht, kann dies die obligatorische Steuerpflicht (☞ [Ziff. 1.1.1](#)) auslösen.

Weitere Informationen finden Sie in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) und in der Publikation Nr. 52.02 des BAZG [Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland](#).

### 1.2.1.3 Ort der Lieferung

Gemäss [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt befindet, in dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht übergeht oder dort wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Bearbeitung oder der Überlassung zum Gebrauch oder Nutzung befindet.

Wird ein Gegenstand neu angefertigt oder vor der Übergabe an den Abnehmer noch bearbeitet (☞ [Ziff. 1.2.1.2](#)), so gilt der Gegenstand **erst** im Zeitpunkt der Übergabe an den Abnehmer, d.h. **nach Abschluss der Arbeiten, als geliefert**. Die Lieferung erfolgt somit nach der Montage oder dem Einbau und allenfalls nach der Inbetriebnahme.

Wird der Gegenstand befördert oder versendet, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt (sog. **Beförderungs- oder Versandlieferung**). Wer somit einen Gegenstand aus dem Ausland in die Schweiz versendet, löst allein mit solchen Lieferungen in der Schweiz keine Steuerpflicht aus, da der Ort der Lieferung im Ausland ist. Wird der ins Inland beförderte oder versandte Gegenstand (z.B. ein Möbelstück) im Inland lediglich zusammengesetzt, gilt als Ort der Lieferung immer noch der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt. Wird hingegen der Gegenstand fest eingebaut (z.B. Einbauschränk oder Einbauküche) gilt dies als Lieferung im Inland (☞ [Ziff. 1.2.1.2](#)).

Ein ausländisches Unternehmen kann die Einfuhr eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland im eigenen Namen vornehmen, sofern es im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der ESTV (**Unterstellungserklärung Ausland**) verfügt. Dies hat zur Folge, dass der Ort der Lieferung im Inland liegt, obwohl die Beförderung/Versendung im Ausland begonnen hat.



Erzielt ein **Versandhändler** pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag bis 5 Franken), die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten die Lieferungen als Inlandlieferungen ([Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG](#)). Er muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Ab dem Zeitpunkt gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen (Einfuhrsteuerbetrag mehr als 5 Franken).

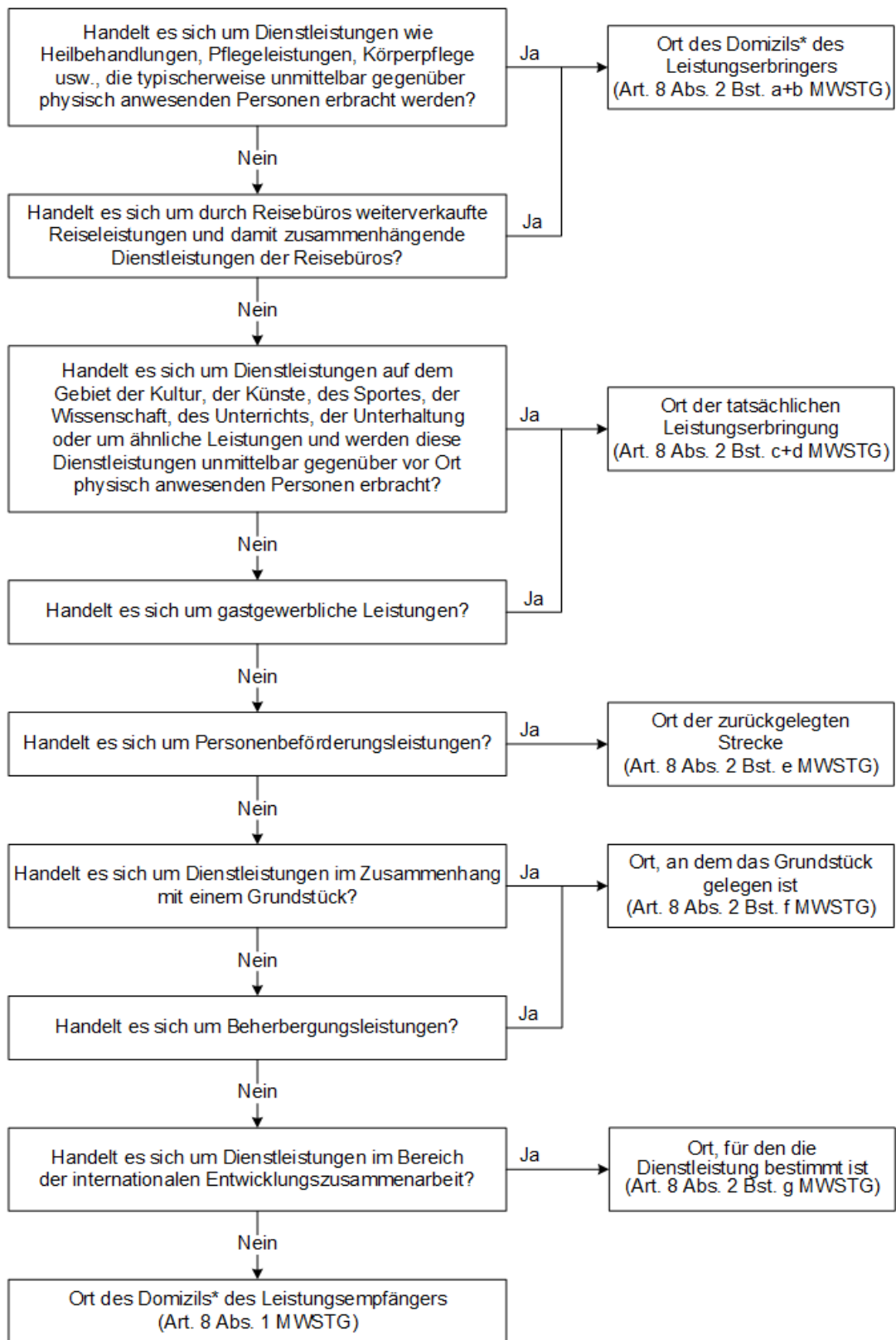
## 1.2.2 Dienstleistungen

### 1.2.2.1 Was sind Dienstleistungen?

Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die nicht eine Lieferung ist ([Art. 3 Bst. e MWSTG](#)). Eine Dienstleistung liegt insbesondere auch dann vor, wenn immaterielle Werte oder Rechte überlassen werden, eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

### 1.2.2.2 Ort der Dienstleistung

Für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung ist das nachfolgende Schema hilfreich:



\* Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte

## 2 Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung

## 2.1 Allgemein

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, welche für die Tätigkeiten im Inland keine separate Buchhaltung führen, müssen für die Tätigkeiten im Inland zumindest eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen führen ([Art. 128 MWSTV](#)). Dies kann mit der beigelegten Arbeitshilfe/Checkliste erfolgen (☞ [Ziff. 6](#)). Die Prüfspur der Geschäftsvorfälle vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung muss gegeben sein.



Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit den Anforderungen in Bezug auf Buchführung, Ordnungsmässigkeit und Aufzeichnungspflicht wird auf die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) verwiesen.

## 2.2 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung ([Art. 42 Abs. 6 MWSTG](#)) ordnungsgemäss aufzubewahren ([Art. 70 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Aufbewahrungsfrist beträgt somit 10 Jahre. Bei Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren ([Art. 70 Abs. 3 MWSTG](#)). Es wird jedoch empfohlen, die Unterlagen in diesem Fall während 26 Jahren aufzubewahren.

Betreffend die Aufbewahrungspflichten des Steuervertreeters verweisen wir auf [Ziffer 4.1](#).



Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege wird auf die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) verwiesen.

### 3 Deklaration der Mehrwertsteuer

#### 3.1 Allgemein

Die MWST-Abrechnung ist periodisch und elektronisch über das hierfür vorgesehene [Portal](#) einzureichen ([Art. 123 MWSTV](#)). Zum Ausfüllen der MWST-Abrechnung informiert die [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

#### 3.2 Vereinfachte Deklaration der Umsätze für ausländische Unternehmen

Die im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen können **in den periodischen Abrechnungen in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren**. Sie können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten. Wenn von der Steuer ausgenommene Entgelte ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#)) oder Subventionen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c MWSTG](#) i. V. m. [Art. 29 MWSTV](#)) vereinnahmt wurden, empfehlen wir jedoch die Deklaration der gesamten weltweiten Umsätze.

Bei der vereinfachten Deklaration ist der im Inland in ausländischer Währung erzielte Jahresumsatz **in Schweizer Franken umzurechnen**. Die Umrechnung erfolgt nach dem von der ESTV veröffentlichten Wechselkurs, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs verwenden. Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank.



Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).



Die vereinfachte Deklaration entbindet nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls aufgrund von [Artikel 30 MWSTG](#) zu korrigieren beziehungsweise aufgrund von [Artikel 33 MWSTG](#) zu kürzen. Da auch im Ausland erzielte Umsätze und Subventionen Einfluss auf die in der Schweiz geltend gemachten Vorsteuern haben können, behält sich die ESTV ausdrücklich vor, anlässlich einer Kontrolle auch Angaben über die im Ausland erzielten Umsätze und Subventionen einzufordern. Für detaillierte Angaben über den Anspruch auf Vorsteuern verweisen wir auf die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

**Praxisänderung per 01.01.2020** (betreffend Gültigkeit;  [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 4 **Steuervertreter und Sicherheitsleistung**

### 4.1 **Steuervertreter**

Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die in der Schweiz ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Durch die Bestimmung einer Vertretung wird keine Betriebsstätte begründet ([Art. 67 Abs. 3 MWSTG](#)). Die Steuervertretung haftet nicht für die Steuerforderung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafrechts.


Alle für die Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer relevanten Unterlagen müssen bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung ([Art. 42 MWSTG](#)) innert angemessener Zeit am Sitz des Steuervertreters bereitgestellt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Buchhaltungsunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Kopien von Kundenrechnungen, Zahlungsbelege, Lieferantenrechnungen oder Zolldokumente (z. B. elektronische Veranlagungsverfügungen).

### 4.2 **Sicherheitsleistung**

Bei Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland verzichtet die ESTV i. d. R. auf eine Sicherheitsleistung.

Kommt das Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland jedoch seinen Verfahrenspflichten nicht fristgerecht nach, behält sich die ESTV vor, nachträglich eine Sicherheitsleistung zu verlangen ([Art. 94 Abs. 2 MWSTG](#)).

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 29.04.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

### **Fall A**

Salvatore Piazzolla betreibt seit vielen Jahren in Mailand (IT) einen Gartenbaubetrieb mit einem Jahresumsatz von umgerechnet 400'000 Franken. Bisher hat er ausschliesslich Arbeiten in Italien ausgeführt. Im Juli 2026 unterstützt er kurzfristig einen befreundeten Gartenbauer aus Chiasso bei den Gartenbauarbeiten in der Schweiz. Er erhält dafür ein Entgelt von 8'000 Franken, wobei sämtliches Material vor Ort zur Verfügung gestellt wird.

Herr Salvatore Piazzolla erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juli 2026 innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2026 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

### **Fall B**

Mauro Moretti ist selbstständiger Maler. Der Geschäftssitz befindet sich in Domodossola (IT). Jährlich erzielt er einen Umsatz von umgerechnet 150'000 Franken. Sein Bruder Luigi besitzt ein Ferienhaus auf der Belalp in der Schweiz. Herr Moretti erhält nun den Auftrag, im Juni 2026 die Fassade des Ferienhauses neu zu streichen. Die Farbe und das Material führt Herr Moretti aus Italien ein. Mauro Moretti erhält für den Auftrag (Arbeit inkl. Material) ein Entgelt von 18'000 Franken.

Herr Moretti erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juni 2026 innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2026 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

### **Fall C**

Die Catering SA mit Sitz in Strasbourg (FR) ist spezialisiert auf Catering für grössere Anlässe und erzielt jährlich einen Umsatz von rund 1'500'000 Franken. Bisher war das Unternehmen nur in Frankreich tätig. Am 3. Februar 2026 erbringt das Unternehmen eine Catering-Leistung für eine Grossveranstaltung in Basel. Für diese Leistung vereinnahmt die Catering SA ein Entgelt von 50'000 Franken.

Das Unternehmen Catering SA erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie gastgewerbliche Dienstleistungen im Inland ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)). Sie wird somit mit dem Erbringen der Leistungen im Inland am 3. Februar 2026 steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende 2026 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

#### **Fall D**

Steuerberater Maximilian Meier aus Düsseldorf (DE) hatte bisher nur Kunden mit Sitz im EU-Raum und erzielte in der Vergangenheit einen Umsatz von jährlich rund 300'000 Franken. Im März 2026 berät er Herrn Fischer mit Wohnsitz in Zürich und erhält dafür 2'000 Franken.

Herr Meier erbringt im Inland ausschliesslich Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) richtet und ist deshalb gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit (☞ [Ziff. 1.1.1](#)).

#### **Fall E**

Die P + W Architekten ZT GmbH aus Wien (AT) erbrachte bisher nur Leistungen in Österreich und Deutschland. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie jährlich einen Umsatz von rund 500'000 Franken. Die Berater GmbH mit Sitz in Wien expandiert in die Schweiz. Deshalb beauftragt sie im Mai 2026 die P + W Architekten ZT GmbH, für ihre neue Zweigniederlassung in St. Gallen ein Gebäude zu zeichnen.

Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Dienstleistung, deren Ort nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) zu bestimmen ist, also nach dem Ort, wo das Grundstück gelegen ist, vorliegend in St. Gallen. Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Leistung im Inland und wird – da der weltweite Umsatz 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) beträgt – im Inland steuerpflichtig. Sie muss sich innert 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der ESTV mittels Onlineformular anmelden. Ferner muss sie eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmen. Nach Beendigung des Auftrags kann sie sich per Ende 2026 aus dem MWST-Register löschen lassen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie in der nächsten Zeit keine weiteren Leistungen im Inland erbringen wird.

### **Fall F**

Die Gartenbau GmbH aus Freiburg (DE) erbrachte bisher nur Leistungen in Deutschland und erzielt jährlich einen Umsatz von ca. 400'000 Franken. Herr Hänggi aus Basel will in seinem Garten einen Badeteich errichten lassen und beauftragt dafür die Gartenbau GmbH. Mit Rechnung vom 28. März 2026 verlangt die Gartenbau GmbH eine Vorauszahlung in Höhe von 10'000 Franken. Herr Hänggi begleicht die Rechnung Ende April. Anfang Mai werden die Arbeiten in Basel aufgenommen. Mitte Juni wird Herrn Hänggi die Schlussrechnung zugestellt, welche Mitte Juli 2026 beglichen wird.

Das Unternehmen Gartenbau GmbH erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie eine Lieferung im Inland ([Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)) und wird somit steuerpflichtig. Bei Vorauszahlungen gilt in erster Linie das Rechnungsdatum als Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Gartenbau GmbH wird also am 28. März 2026 steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende 2026 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 29.04.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## **6 Arbeitshilfe / Checkliste über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensübersicht**

Die nachfolgende Checkliste ist als Deklarationshilfe vorgesehen und soll einer möglichen Dokumentation dienen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)) können auch andere Dokumente verwendet werden, wie beispielsweise eine Spartenrechnung oder eine Kostenträger- beziehungsweise Kostenstellenrechnung.

### **6.1 Allgemeine Informationen über die steuerpflichtige ausländische Unternehmung**

#### **Tätigkeit**

Angabe über die Tätigkeit im Inland, falls sich die bisherige Tätigkeit geändert hat.

**6.2 Arbeitshilfe Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)**

**Umsatz aus Leistungen**

Umsatz aus Lieferungen und Dienstleistungen \_\_\_\_\_

Weitere Umsätze im Inland \_\_\_\_\_

Warenaufwand / Materialaufwand \_\_\_\_\_

Dienstleistungsaufwand \_\_\_\_\_

Aufwand für Fremdleistungen \_\_\_\_\_

Verwaltungs- und Werbeaufwand \_\_\_\_\_

Sonstiger Aufwand (Umschreibung) \_\_\_\_\_

Aufwand mit Vorsteuerkorrektur \_\_\_\_\_

**6.3 Fragebogen Vermögenslage (alle Werte in CHF)**

Flüssige Mittel \_\_\_\_\_

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  
(Debitoren) \_\_\_\_\_

Wertberichtigung Forderungen (Delkredere) \_\_\_\_\_

Vorräte / Halb- und Fertigfabrikate \_\_\_\_\_

Anzahlungen \_\_\_\_\_

Weitere Aktiven \_\_\_\_\_

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  
(Kreditoren) \_\_\_\_\_

**Anderes Fremdkapital (bitte aufführen)**

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.22d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).